

CASH-ONLINE.DE verwendet Cookies, um Ihnen einen besseren Service anbieten zu können. Wenn Sie unsere Seite weiter benutzen, dann stimmen Sie unseren Cookie-Richtlinien zu. [Mehr erfahren ...](#)

- **Finanznachrichten auf Cash.Online** - <https://www.cash-online.de> -

Neues Geldwäsche-Pflichtenheft für Vermittler

Posted By *boehne* On 6. Juli 2017 @ 07:00 In

Berater,Immobilien,Investmentfonds,Recht/Steuern,Sachwertanlagen,Versicherungen | [No Comments](#)

Seit Ende Juni treffen Vermittler von Versicherungen, Finanzanlagen und Immobilien verschärfte Pflichten zur Vermeidung von Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Vermittler und Vertriebe sollten sich zeitnah mit den erweiterten Pflichten des neuen Geldwäsche-Gesetzes befassen.

Gastbeitrag von Jürgen Evers und Sascha Alexander Stallbaum, Kanzlei Blanke Meier Evers Rechtsanwälte



[1]
Rechtsanwälte Jürgen Evers (links) und Sascha Alexander Stallbaum.

Die Novellierung des Geldwäsche-Gesetzes [2] (GwG) lässt erwarten, dass verstärkt mit aufsichtsbehördlichen Prüfungen zu rechnen ist, zumal auch der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen das GwG deutlich angehoben wurde (auf bis zu 5,0 Millionen Euro oder zehn Prozent des jährlichen Umsatzes).

Deshalb sollten sich Vermittler [3] und Vertriebe zeitnah mit den erweiterten GwG-Pflichten befassen, sofern sie nicht als produktakzessorische Versicherungsvermittler oder gebundene Versicherungsvertreter tätig sind. Das neue GwG erweitert den so genannten risikobasierten Ansatz.

Damit werden dem Vermittler keine definierten Fallgruppen mehr vorgegeben, für die ein bestimmtes Geldwäscherisiko anzunehmen ist.

Vielmehr muss der Vermittler anhand einer eigenen Analyse von Faktoren und Anzeichen das Risiko der Geldwäsche bewerten und je nach dem, ob er es als gering oder hoch einstuft, Maßnahmen zur Vermeidung eines Geldwäscherisikos festlegen. Die 4. Geldwäsche-Richtlinie und das GwG enthalten in den Anhängen Listen der dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Anzeichen für potentiell geringere (Anlage 1) und höhere (Anlage 2) Risiken.

Vermittler und Vertriebe müssen standardisierte Prozesse einführen

Die Risikomerkmalsfaktoren sind nach den drei Kategorien Kundenrisiko, Produkt-, Transaktions- sowie Vertriebskanalrisiko und geografisches Risiko unterteilt. Erfolgt die Vermittlung etwa an Kunden mit Wohnsitz in Mitgliedstaaten der EU, darf der Vermittler für die Kategorie geographisches Risiko von einem tendenziell geringen Geldwäscherisiko ausgehen.

Dagegen wird bei Kunden, die bargeldintensive Unternehmen betreiben, in der Kategorie Kundenrisiko ein potenziell höheres Risiko zu unterstellen sein. Aus dem risikobasierten Ansatz folgt, dass Vermittler und Vertriebe ^[4] gleichermaßen standardisierte Prozesse einführen müssen, damit der Aufwand überschaubar bleibt.

Diese Standardisierung ist zum Beispiel möglich, indem Kunden-, Geschäftsart- und Herkunftsrisiken typisiert erkannt und gemäß den Merkmalsfaktoren der Anhänge erfasst und eingeordnet werden. Der Vermittler muss weiter über ein "wirksames Risikomanagement" verfügen (Paragraf 4 GwG).

Seite zwei: Dokumentationspflicht wird ausgeweitet ^[5]

Das Risikomanagement muss angemessen sein. Maßstab hierfür sind Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Vermittlers. Unmögliches kann und wird von dem Vermittler nicht zu verlangen sein. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass Vermittler ^[6] denselben Pflichtenumfang zu wahren haben wie etwa Versicherer.

Risikoanalyse muss dokumentiert werden

Im Gegenteil, die Bestimmungen des GwG berücksichtigen weitgehend Art und Umfang des ausgeübten Gewerbes des Verpflichteten. Im Zuge des Risikomanagements muss der Vermittler die Risiken ermitteln und bewerten, die für das von ihm betriebene Geschäft bestehen (Risikoanalyse gemäß Paragraf 5 GwG).

Diese Risikoanalyse ist zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Aus der Risikoanalyse hat der Vermittler die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu entwickeln (Paragraf 6 GwG). Hier ergibt sich für Vermittler vorrangig die Notwendigkeit, bestehende Prozesse zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und zu dokumentieren.

Identifizierung muss nachvollziehbar sein

Die Pflicht zur Dokumentation ^[7] wird auf die Identifizierung nach dem GwG ausgeweitet. Die bisher schon empfehlenswerte Anfertigung von Kopien der Dokumente, anhand deren die Identifizierung erfolgt ist, wird nunmehr verpflichtend (Paragraf 8 Abs. 2 GwG). Damit sind einerseits die datenschutzrechtlichen Bedenken der bisherigen Praxis ausgeräumt geworden.

Andererseits stellt sich für die Vermittler die Herausforderung einer Speicherung der Kopien. Zudem müssen sich aus den Aufzeichnungen des Vermittlers die erfolgte Identifizierung und die dabei getroffenen Maßnahmen ergeben. Sinnvoll erscheint es, wenn der Vermittler künftig in der Kundenakte oder im Kundenverwaltungsprogramm Vermerke vornimmt, damit später Art und Umfang der Identifizierung nachvollzogen werden können.

Identifizierung ist zu dokumentieren

So kann die Kopie des Dokuments, das sich der Vermittler ^[8] im Original hat vorlegen lassen, etwa der Personalausweis des Kunden, etwa mit dem Vermerk: "Ausweis lag im Original vor, Kopie vom Original angefertigt" versehen werden. Zu identifizieren sind wie bisher Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigte. Hinzu kommen Personen, die namens und in Vollmacht des Vertragspartners auftreten (Stellvertreter).

Lässt sich ein Kunde also bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts vertreten, müssen Vertragspartner und Stellvertreter identifiziert werden. Zudem ist zu prüfen, ob der Vertreter zur Vertretung berechtigt ist. Deshalb sollte der Vermittler ^[9] auf die Vorlage einer von dem Vertragspartner ausgestellten Vollmacht im Original bestehen. Eine Kopie hiervon sollte der Vermittler mit dem Vermerk zu seinen Unterlagen nehmen, die Kopie vom vorgelegten Original gefertigt zu haben.

Seite drei: Transparenzregister bietet Sicherheit ^[10]

Wie schon zuvor, ist der Vermittler ^[11] nicht verpflichtet, den Bezugsberechtigten zu identifizieren, wenn dieser von dem Versicherungsnehmer abweicht. Anderes gilt – wie ebenfalls bisher – nur, wenn der Bezugsberechtigte zugleich wirtschaftlich Berechtigter (Paragraf 3 GwG) ist.

Das wiederum kann der Fall sein, wenn der Bezugsberechtigte auch der Beitragszahler ist. Im Einzelfall muss der Vermittler umfangreicher prüfen, sofern ihm Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Versicherungsnehmer an dem Abschluss des Versicherungsvertrages kein eigenes Interesse hat.

Transparenzregister erfasst wirtschaftlich Berechtigte

Neu ist die Einführung eines so genannten Transparenzregisters (Paragraf 18 GwG). In diesem erfasst eine Registerstelle wirtschaftlich Berechtigte. Relevant wird dieses Transparenzregister besonders dann, wenn Kunde eine juristische Person ist. In diesem Fall kann es für den Vermittler unter Umständen schwierig sein, den wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln.

Üblicherweise ergibt eine Erhebung der Kundendaten zu Beginn der Geschäftsbeziehung zwar, wer über ein Unternehmen die Kontrolle ausübt, in wessen Eigentum das Unternehmen steht und so weiter, sofern der Vermittler die Datenerhebung sorgfältig durchführt.

Datenabgleich mit dem Transparenzregister

Schon der Umstand einer sogenannten mittelbaren Kontrolle im Sinne eines beherrschenden Einflusses gemäß Paragraf 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2 f. GwG kann sich der Prüfungsmöglichkeit des Vermittlers entziehen. Daher gewinnt der Vermittler ^[12] zusätzliche Sicherheit, wenn er seine Daten mit dem Transparenzregister abgleicht und so kontrolliert, ob die Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.

Wichtig ist: Auf die Angaben im Transparenzregister darf sich der Vermittler nicht verlassen. Er darf daher auf eine eigene Datenerhebung nebst Identifizierung nicht verzichten und muss in Zweifelsfällen

nachfragen. Verdachtsmeldungen sind nunmehr an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu richten (www.fiu.bund.de ^[13]).

Autor sind Rechtsanwalt Jürgen Evers und Rechtsanwalt Sascha Alexander Stallbaum, Kanzlei Blanke Meier Evers Rechtsanwälte ^[14].

Foto: Kanzlei Blanke Meier Evers / Shutterstock

Article printed from Finanznachrichten auf Cash.Online: <https://www.cash-online.de>

URL to article: <https://www.cash-online.de/immobilien/2017/geldwaesche-pflichten-vermittler/385000>

URLs in this post:

- [1] Image: <https://www.cash-online.de/wp-content/uploads/2017/07/Evers-Stallbaum-IDD.jpg>
- [2] Geldwäsche-Gesetzes: <https://www.cash-online.de/berater/2017/geldwaeschegesetz-vermittler/356980>
- [3] Vermittler: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2017/versicherungsmakler-insurtechs/382033>
- [4] Vertriebe: <https://www.cash-online.de/berater/2017/vertrieb-am-scheideweg/381761>
- [5] Dokumentationspflicht wird ausgeweitet: <https://www.cash-online.de/berater/2017/geldwaesche-pflichten-vermittler/385000/2>
- [6] Vermittler: <https://www.cash-online.de/berater/2017/34f-vermittler/384580>
- [7] Dokumentation: <https://www.cash-online.de/berater/2017/beratungsdokumentation/358029>
- [8] Vermittler: <https://www.cash-online.de/berater/2017/telefon-aufzeichnungspflicht/384481>
- [9] Vermittler: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2017/gewerbeerlaubnis/383338>
- [10] Transparenzregister bietet Sicherheit: <https://www.cash-online.de/berater/2017/geldwaesche-pflichten-vermittler/385000/3>
- [11] Vermittler: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2017/kundenbewertungen/382672>
- [12] Vermittler: <https://www.cash-online.de/immobilien/2017/vermittlerzahlen-legen-zu/381126>
- [13] www.fiu.bund.de: <http://www.fiu.bund.de>
- [14] Kanzlei Blanke Meier Evers Rechtsanwälte: <http://bme-law.de/>

Copyright © 2016 by Cash.Print GmbH; Cash. - Investieren wie die Profis